

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren



Nr. 06-00

#### **Betriebserlaubnisse für Endrohre von Auspuffschalldämpferanlagen an Personenkraftwagen**

##### Frage- oder Problemstellung:

Im Zusammenhang mit den Forderungen nach § 49 Abs.2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) haben sich Fragen zur Praxis der Erteilung von EG-Typgenehmigungen nach der Richtlinie 70/157/EWG und von Allgemeinen Betriebserlaubnissen (ABE) nach § 22 StVZO für nachzurüstende Endrohre von Auspuffschalldämpferanlagen ergeben.

##### Lösung:

Zur allgemeinen Verfahrensweise bei der Erteilung von Genehmigungen für Auspuffschalldämpfer muss unterschieden werden zwischen den Möglichkeiten nach rein nationalen Vorschriften und denen nach EG-Recht.

Nach § 49 Abs. 2 StVZO in Verbindung mit dem Anhang zur StVZO müssen die Kraftfahrzeuge, für die Vorschriften über den zulässigen Geräuschpegel und die Schalldämpferanlage in der Richtlinie 70/157/EWG festgelegt sind, diesen Bestimmungen entsprechen. Das KBA sieht keine Notwendigkeit, auf der Grundlage der Richtlinie 70/157/EWG, Anhang II, für Endrohre ohne jede konstruktive Maßnahmen für eine schalldämmende Wirkung eine „EG-Typgenehmigungspflicht“ zu fordern.

Wenn jedoch eine schalldämmende Wirkung durch konstruktive Gegebenheiten vorhanden sein kann, ist eine solche EWG-Betriebserlaubnis entsprechend § 49, Absatz 2, unter Berücksichtigung des Anhangs zur StVZO und des darin enthaltenen Hinweises auf Anhang II der Richtlinie 70/157/EWG sogar vorgeschrieben.

Für einfache Endrohre ohne schalldämmende Wirkung erteilt das KBA Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE) nach § 22 StVZO unter der Nummernserie 9xxxx.

Das KBA hat bei den bisher erteilten ABE'sen den Verwendungsbereich durch Angabe der zulässigen Fahrzeugtypen festgelegt. Für die Zukunft wird aber auch die Möglichkeit gesehen, den Verwendungsbereich bei dieser Genehmigungsart allgemeiner festzulegen, sofern hierzu aufgrund der durchgeführten technischen Prüfungen die Möglichkeit gegeben erscheint.

Bei EWG-Betriebserlaubnissen nach der Richtlinie 70/157/EWG ist die Möglichkeit einer allgemeinen Festlegung des Verwendungsbereichs nicht gegeben.

Flensburg, 31.03.2000  
412-611